

## **Hinweise zur Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheftes)**

Die Auszubildenden haben ihre Aufgaben und die damit erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in Form eines Berichtsheftes (schriftlicher Ausbildungsnachweis) zu dokumentieren. Das Berichtsheft ist als Tätigkeitsnachweis und Verlaufskontrolle zu verstehen, um damit das Erreichen der Lernziele im Verlauf der Ausbildung zu dokumentieren. Die Ausbildungsnachweise haben sämtliche Ausbildungsinhalte (ausgeführte Arbeiten, Lehrgespräche, Berufsschulunterricht, Praktika etc.) zu beinhalten. Sie dienen dem Nachweis einer ordnungsgemäß durchgeführten und der sachlichen und zeitlichen Gliederung entsprechenden Ausbildung. Zudem ist der Berufsschulunterricht zu dokumentieren.

Es muss mindestens wöchentlich, kann aber auch täglich eigenständig von den Auszubildenden geführt werden. Die kontinuierlichen Eintragungen sind von den Auszubildenden mit Datum und Unterschrift zu versehen. Das Berichtsheft ist bis zur Abschlussprüfung zu führen. Den Auszubildenden ist die zur Führung des Berichtsheftes notwendige Zeit während der Ausbildungszeit (Arbeitszeit) zu gewähren. Der Auszubildende ist weiterhin verpflichtet, den Auszubildenden die Materialien für das Führen des Ausbildungsnachweises kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Der Auszubildende ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 6 der Ausbildungsordnung verpflichtet die Auszubildenden zur Berichtsheftführung anzuhalten, die Ausbildungsnachweise fortlaufend durchzusehen und bei Mängeln der Berichtsheftführung Besserung zu bewirken. Der Auszubildende oder die Auszubildende/der Auszubildende muss das Berichtsheft mindestens einmal monatlich prüfen, unterzeichnen und dafür Sorge tragen, dass bei minderjährigen Auszubildenden die gesetzlichen Vertreter in angemessenen Abständen das Berichtsheft zur Kenntnis nehmen und unterschreiben.

Die Richtlinie des Berufsbildungsausschusses für die Führung des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweis) vom 11. Februar 2009, geändert am 04. November 2013, ist zu beachten.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe <http://www.bsb-muenchen.de/Rechtliche-Rahmenbedingungen.3843.0.html>